

Verlassen des Schulgeländes



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

in der Schulkonferenz am 22.11.2010 wurde beschlossen, dass die Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause, also der Zeit zwischen dem Ende des Vormittagsunterrichts und dem Beginn des Nachmittagsunterrichts bzw. der Ganztagsangebote das Schulgelände verlassen dürfen, wenn keine Unterrichtsverpflichtung besteht und soweit eine schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt. Diese ist im Schulsekretariat erhältlich und muss bei Verlassen des Schulhofes bei sich getragen werden, um sie auf Verlangen vorzeigen zu können.

Diese Regelung ist vereinbar mit dem in Schleswig-Holstein geltenden Schulrecht. Es besteht jedoch für die Schülerinnen und Schüler keinerlei Versicherungsschutz, falls außerhalb des Schulgeländes ein Schaden entsteht. Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass außerhalb des Schulgeländes keine Aufsicht gewährleistet werden kann, die Schule dementsprechend keine Verantwortung für das Handeln der Schülerinnen und Schüler übernehmen kann.

Ungeachtet dieses Sachverhaltes ist es möglich, dass von Seiten der Schule einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern das Recht, das Schulgelände zu verlassen, wieder entzogen werden kann, falls es zu missbräuchlichem Verhalten außerhalb des Schulgeländes kommen sollte. Von diesem Recht der Schule wird auch Gebrauch gemacht werden können, wenn Schülerinnen oder Schüler aufgrund des Verlassens des Schulgeländes verspätet zum Unterricht erscheinen sollten.

Richter-Conrad, Schulleiterin